Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Portei der Schweiz

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 2 (1922-1923)

Heft: 6

Artikel: Zur Bundesgesetzgebung über das Alkoholwesen

Autor: Blocher, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328427

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit der Arbeitslosenkerlage, die der Versicherungsgedanke, verwirklicht durch eine Staatsanstalt und auf dem Obligatorium beruhend, in der Volksabstimmung erlitten hatte, war man eben bescheidener geworden. Nach einer Zeit des Experimentierens, in der die verschiedensten Maßnahmen getroffen wurden, erließ der Große Rat am 16. Dezember 1909 ein Geset, das mit einigen Abänderungen jest noch in Kraft ist. Das Prinzip der Freiwilligke eit wurde aufgenommen und die private Initiative, die sich in der Angliederung der Arbeitslosenversicherung an bestehende Arbeiterorganisationen bemerkbar gemacht hatte, durch staat lich e Subventionen den unter stüßt. Das Genter System hatte sich im Laufe der langen Iahre durchgesest. Die wichtigste Kasse, die dann in der auf Grund des erwähnten Gesetzes errichteten staatlichen Arbeitslosenkasse aufging, war die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbung lebes auf des errichteten staatlichen Arbeitslosenkasse aufging, war die Arbeitslosenkasse der Largen Arbeitslosenkasse errichteten staatlichen Arbeitslosenkasse aufging, war die Arbeitslosenkasse der Largen Arbeitslosenkasse errichteten staatlichen Arbeitslosenkasse aufging, war die Arbeitslosenkasse der Largen Arbeitslosenkasse errichteten staatlichen Arbeitslosenkasse aufging, war die Arbeitslosenkasse

Die gewaltige Krise der Gegenwart hat den Versicherungs= gedanken wieder neu befruchtet. Wenn auch der Standpunkt mit Recht vertreten wird, daß grundsätlich Staat und Unternehmertum für die Opfer der Rrise aufzukommen haben, so müssen doch die tatsächlichen wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse einstweilen zu einer anderen dauernden Lösung veranlassen. Das Geschrei gegen die staatliche Arbeitslosenfürsorge will nicht verstummen. Die Behörden machen sich zum Sandlanger der reaktionären Kreise und bauen die Unterstützung ab, die Arbeitslosen ihrem Schickfal überlassend. Ein neumanchesterlicher Zug droht die Fürsorgeeinrichtungen wegzufegen. Bereits spricht man davon, die Arbeitslosenfürsorge ganz aufzuheben, da besonders "Gescheite" entdeckt haben, daß sie überhaupt die Ursache der großen Arbeitslosigkeit sei. Vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus muß deswegen nicht nur der Kampf gegen die Reaktion auf allen Gebieten geführt, sondern auch daran gegangen werden, eine Lösung vorzubereiten, die bei zukünftigen Krisen in die Lücke zu treten hat. Eine Lösung, die dem Arbeiter ein Recht auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gibt, ohne daß er seine intimsten Verhältnisse darzulegen braucht, die ihn nicht zum Spielball der reaktionären Launen werden läßt. Wie die Lösung im Kanton Basel-Stadt versucht wird, soll im zweiten Teil unserer Darlegungen gezeigt werden. (Forts. folat.)

Zur Bundesgesetzgebung über das Alkoholwesen.

Von Dr. E. Bloch er = Bafel.

In den nächsten Monaten wird die eidgenössische Volksabstimmung über die neuen Artikel 32 bis und 31, Vuchstabe c, der Vundesversassung, das heißt über die Neuordnung des Alkoholwesens stattsinden, wie sie von der Vundesversammlung im Serbst 1922 beinahe einstimmig beschlossen worden ist. Die Neuregelung ist im Laufe des

Rrieges zuerst durch ein Postulat des Genossen Nain eim Namen der sozialdemokratischen Fraktion verlangt worden. Daß eine Neuordnung der Alkoholgesetzgebung höchst dringlich ist, wird heute niemand
mehr bestreiten können. Insbesondere

ein Rückblick

auf die Grundgedanken der heute noch in Kraft stehenden Gesetzgebung lehrt, wie notwendig eine Revision im Gebiete der Alkoholgesetzgebung ist.

Die geltende Gesekgebung ist nun bald 40 Jahre alt; denn sie beruht fast ausschließlich auf der Verfassungsbestimmung Alrt. 32 bis von 1885. Die Bundesverfassung ist seither im Gebiete der Alkohol= frage nur einmal abgeändert worden, 1908 durch die Annahme des Absinthverbotes. Das Ausführungsgeset von 1886 zum Art. 32 bis, das das Allkoholmonopol einführte, ist zwar 1900 abgeändert worden, jedoch nur in untergeordneten Punkten; tiefer greifende Neuerungen, wie sie damals Genosse St. Gschwind im Rationalrat verlangt hatte, sind dort abgelehnt worden. Und das Volk lehnte bekanntlich 1903 die Erhöhung der Verkaufsgrenze für den "Großhandel" mit gegorenen Getränken von zwei auf zehn Liter ab. So besteht bis heute eine Gesetzgebung in Kraft, rubend in den Anschauungen einer Zeit, die die Allkoholfrage im heutigen Sinne des Wortes als Aufgabe der allgemeinen Sygiene noch nicht kannte. Allerdings bald nachher, im November 1886, hielt Prof. G. Bunge in Zasel seinen Vortrag "Die Alkoholfrage", in dem er in klassischer Weise die Alkoholfrage im modernen Sinne kennzeichnete. Alber er eilte damit als Mann der Wissenschaft den herrschenden Anschauungen weit voraus. Welche Anschauungen herrschend waren, ist klar aus der Votschaft des Bundesrates betreffend die Alkoholfrage vom 20. No= vember 1884 zu ersehen. Die Allkoholfrage erschien damals als eine Schnapsfrage. Die gegorenen Getränke galten als gefund und unentbehrlich; da aber schon der in Form von Wein genossene Allkohol, wie der Bundesrat annahm, ungefähr gleich groß war wie der im Branntwein getrunkene, so war es gegeben, sich der Unsicht französischer Autoren anzuschließen, daß nicht der Alto hol im Schnaps die Ursache der Schnapspest sei, sondern der Fusel: "Das Hauptübel ist die Qualität unseres Schnapses" heißt es in der Votschaft von 1884. Und auf deutsche Gelehrte wird die Meinung gestüßt, daß nicht nur die gegorenen Getränke, sondern auch der mäßige Genuß fuselfreien Branntweins bei schlechter Ernährung, bei harter Arbeit, bei Sitze und Kälte zuträglich, ja unentbehrlich seien. Aus diesen Anschauungen heraus sind damals als Mittel zur Bekämpfung des Allkoholismus gutgeheißen worden:

- 1. Ersat des "schlechten", fuselhaltigen Branntweins durch "guten", gereinigten;
- 2. Verteuerung des Branntweins durch staatliche Eingriffe;
- 3. Förderung des Verbrauchs gegorener Getränke.

Diese Mittel sind auch in die Tat umgesett worden, die beiden ersten durch das Ausstührungsgesets von 1886, das dritte durch die Verfassung selbst, die in Art. 32 bis, Albsat 2, bis auf den heutigen Tag den Sandel mit gegorenen Getränken in Mengen von zwei Litern an mit einem zweifachen Privileg ausstattet: dieser Sandel darf — entgegen der gewöhnlichen Regelung der Sandels= und Gewerbefreiheit in Art. 31 — von den Kantonen weder besonderen Steuern unterworfen werden, noch andern Veschränkungen als denjenigen, welche zum Schuße vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind.

Und der Erfolg?

Er ist zunächst eingetreten. Der Branntweinverbrauch ist jedenfalls nicht mehr gewachsen, ja wahrscheinlich wirklich zurückgegangen. Das Ziel des Gesetzebers, den Branntwein zurückzudrängen und zu ersetzen durch die gegorenen Getränke, ist merkwürdig genau erreicht worden. Man vergleiche folgende Zahlen, die der Votschaft des Vundesrates vom 27. Mai 1919 über die Revision des Alrt. 32 bis entnommen sind:

Sahresdurchschnittliche Verbrauchsmenge auf absoluten Alkohol reduziert:

Per	riode 1880/1884	Periode 1893/191
	Liter auf den Kopf der Gesamtbevölkerung	Liter auf den Kopf der Gesamtbevölkerung
Traubenwein	6,64	7,88
Obstwein	1,12	1,46
Bier	1,75	3,08
Gegorene Getränke	9,51	12,42
Branntwein	4,72	2,71
Geistige Getränke überhaupt	14,23	15,13.

Daraus geht hervor, daß im Jahrzehnt vor dem Weltkrieg die Bewohner der Schweiz sich den Alkohol zu etwa vier Fünfteln in der Form von Wein, Vier und Most zu Gemüte führten und nur noch zu einem Fünftel in Form von Branntwein. Der Allkohol= verbrauch der Schweiz steht damit in ganz auffallender Llebereinstimmung mit dem von Spanien, das für Wein, Bier und Branntwein 1906 bis 1910 fast die gleichen Verbrauchszahlen aufweist, worauf Genosse Dr Wlassat in seinem höchst lesenswerten "Grundriß der Alkoholfrage" (Verlag Sirzel, Leipzig 1922), S. 65, aufmerksam macht. Nun galten in den achtziger Jahren — wie heute feststeht, allerdings sehr zu Unrecht — die südlichen Weinländer als besonders nüchtern — also wäre die Uebereinstimmung des schweize= rischen Allkoholverbrauchs mit dem spanischen ein weiterer Hinweis auf den Erfolg der schweizerischen Alkoholgesetzgebung? Ja, wenn sich nicht inzwischen die Grundgedanken jenes Gesetzgebungswerkes von 1885/86 als falsch erwiesen hätten!

Daß bei der Verfassungsrevision von 1885 zwei grund = legende Fehler begangen worden sind, einmal in der Einschätzung der gegorenen Getränke und dann in der Freigabe der Obst brennerei, wird seit längerer Zeit selbst vom Bundes= rat unzweideutig anerkannt. Es war nicht immer so. Als im Jahre 1895 der "V. Internationale Kongreß zur Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke" in Basel tagte, feierte ber Vertreter bes Bundesrates, Milliet, die schweizerischen Gesetze über den Alkohol, die Normalarbeitszeit, das Schulwesen und die Volksrechte als ein in sich geschlossenes Viergestirn. Ihm widersprach Marthaler (Bern), der erklärte, das Alkoholmonopol sei lediglich als ein Not= behelf zu betrachten und namentlich wegen der Vermehrung des Bierkonsums, der zum guten Teil eine Folge des Monopols sei, nicht genügend. Besonders scharf betonte Professor G. Bunge, daß nach allem, was ihm als Physiologe über die Wirkungen der verschiedenen alkoholischen Getränke bekannt sei, das Vier besonders schädlich sei, "weil kein anderes in dem Maße zur Unmäßigkeit verleitet". Dieses Wort, das damals gewiß vielen wenig glaubhaft erscheinen mochte, erwies sich aber auffallend rasch als richtig; denn wie die obige Tabelle zeigt, nahm der Alkoholverbrauch in Form von Vier weitaus am meisten, um 73 %, zu, so stark, daß im gesamten der Alkoholverbrauch 1893/1912 um zirka 4,5 % höher stand als 1880/1884, trop des erheblichen Rückganges im Schnapsverbrauche. Diese Erscheinung war so deutlich, daß sich auch der Bundesrat schon 1901, in der Botschaft über die Aufhebung des Doppelliterartikels, nicht gescheut hat, zu erklären: die Vertrauensseligkeit des Gesetze gebers von 1885 gegenüber den gegorenen Betränken sei heute unbegreiflich.

Der andere Kauptsehler in der Gesetzebung von 1885, die Ve freiung der Obst brennere in nicht nur von jeder eidgenössischen Steuerpslicht, sondern auch von eidgenössischen Eingriffen gewerbe- und gesundheitspolizeilicher Natur, hat sich erst etwa in den letzten zehn Jahren herausgestellt, allerdings in den letzten Jahren so bestimmt, daß geradezu von einem Zusammen ben bruch des Alkoholmonopols gesprochen werden kann. Aus den zahlreichen Belegen, die in der bundesrätlichen Botschaft von 1919 und in den Beratungen der Bundesversammlung dafür gegeben worden sind, seien nur wenige herausgegriffen, um die siskalische und hygienischen Eragweite der Sache ins Licht zu sesen:

Bis zum Jahre 1913 verkaufte die Alkoholverwaltung des Bundes jährlich zwischen 55,000 und 75,000 Meterzentnern Trinksprit; 1921 noch 7996 Sektoliter. In diesem Jahre kam es nach der Feststellungen der Alkoholverwaltung vor, daß ein einzelnen Privatbrein einzelnen

Alkoholmonopol! Die Zeiten von Comtesse, in denen sich der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements rühmen konnte, einer der größten Schnapshändler in Europa zu sein, sind dahin! Statt eines jährlichen Reinertrages von etwa Fr. 2 auf den Ropf der Bevölkerung warf das Alkoholmonopol 1921 noch 26 Rp. ab. Und nun die hygienische Seite des neuen Zustandes: Eine Erhebung des Bundesrates stellte schon für die Jahre 1914/16 fest, daß von den 3012 Gemeinden der Schweiz nur 730 keine Obstbrennereien hatten; es wurden damals 30,351 feststehende und 455 fahrbare Brennereien gezählt. Seither ist die Zahl der Brennereien sicher wieder stark gestiegen, so daß heute die Alnnahme von 35,000 Obstbrennereien jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist. Gewiß sind es in der großen Mehrzahl kleine "Brennhäfen", aber gerade auch diese Saus = brennereien sind gefährliche Serde des Allkoholismus. Uebrigens fehlen auch mittelgroße Vetriebe und Großbrennereien, namentlich im Anschluß an die Mosterei, nicht. Sie ergießen einen Strom von jährlich mindestens 80,000 Sektolitern Branntwein über das Volk, gegenüber nicht 10,000 Seftolitern im Jahre 1890. Aus allen Angaben über die Entwicklung der Obstbrennerei in dem letzten Jahrzehnt ist wieder einmal zu ersehen, welch große Rolle die Tech nit bei der Allkoholfrage spielt. Wie vor hundert Jahren in Preußen die Technik den Al n fang bildete zur Ueberschwemmung Deutschlands mit Kartoffelbranntwein, hat Engels*) geschildert; aber auch sonst sind die wirtschaftlich = technischen Einflüsse bei der Steigerung des Allkoholverbrauchs in den letzten Jahrzehnten, die erst die neue Allkoholfrage entstehen ließen, kaum hoch genug anzuschlagen. Und ein Beispiel dafür bildet die neue Schnapsflut, die sich seit einigen Jahren über die Schweiz ergießt. Daß diesen neuen wirtschaftlichtechnischen Verhältnissen gegenüber die Gesetgebung von 1885/86 ganz unzulänglich geworden ist, ist offensichtlich. Zudem hat sich auch bei der Einschätzung des Branntweingenusses in den letzten 40 Jahren eine starke Wandlung vollzogen. So wird z. B. von Milliet gerade nach den Erfahrungen des eidgenössischen Alkoholmonopols zuge= geben, daß die Beschaffen heit des Schnapses für den Alkoholismus nur von untergeordneter Bedeutung ist, daß dafür vielmehr in erster Linie die Menge des genossenen Alkohols entscheidend ist. Es ist wichtig, diese Erfahrung des eidgenössischen Allkoholmonopols, die mit der Wissenschaft vom Alkohol**) durchaus übereinstimmt, hervorzuheben, weil auch heute wieder gerne gewisse Kreise den Rampf gegen den Alkoholismus auf eine Unterdrückung der "schlechten", höchstens noch der ausländischen Getränke ablenken möchten.

So verlangen also tiefgreifende Wandlungen in den Anschauungen über die gebrannten und gegorenen Getränke, neue technisch-wirtschaft-

^{*)} Friedrich Engels, Preußischer Schnaps, Leivzig 1876, siehe darüber Wlassat, Grundriß der Alkoholfrage, Leipzig 1922, S. 74 und S. 3 s.

^{**)} Siehe Wlassat, Grundriß der Alkoholfrage, S. 30 f.

liche Verhältnisse und erhöhter Alkoholverbrauch entschieden eine Alenderung der schweizerischen Alkoholgesetzgebung.

Der neue Artifel 32 bis.

Der neue Urtikel 32 bis, wie er von der Bundesversammlung beschlossen worden ist, enthält die Unterwerfung auch der Obstbrennerei unter die Gesetzgebung und Besteuerung des Bundes. Der Sauptforderung aus der technischen Neuentwicklung ist also entsprochen: die Vorzugsstellung der Obstbrennerei soll beseitigt werden. Ob die Obstbrennerei auch dem Bundesmonopol unterstellt werden soll, wie bisher die Rartoffel= und Getreidebrennerei ist im Verfassungsartikel in der Kauptsache unentschieden gelassen; entschieden wird diese Frage nur für die Spezialitäten wie Kirsch= und Zwetschgenwasser, denen schon im Verfassungsartikel selbst auf den Vefehl der Vauern= vertreter gewährleistet wurde, daß deren fiskalische Belastung ledig= lich "in Form einer ihrer Eigenart entsprechenden Fabrikations= steuer" erfolgen werde. Weil diese Spezialitäten im übrigen aber doch auch der Kontrolle des Bundes unterstellt werden, so mag diese Freiheitsakte der Rirsch, Zwetschgenwasser, Enzian- und Wachholderschnävse unsere Bundesverfassung schmücken; schlimmer ist, daß die Vorzugsstellung der Obstbrennerei von den Bauernvertretern nur geopfert wurde gegen die Schaffung eines Rohstoff= lieferungsmonopols für die schweizerische Land= wirtschaft. Dieses Monopol zugunsten der Bauern ist im dritten Absat von Art. 32 bis durch folgende Worte festgelegt: "Albgesehen von Spezialitäten*), die in einer dem Bedürfnis entsprechenden Beschaffenheit nur im Auslande hergestellt werden können, ist die Einfuhr bloß soweit zuzulassen, als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht." Eleber die Preise, die dafür von dem Bunde bezahlt werden follen, bestimmt der folgende Absaß: "Die fiskalische Belastung ist so zu gestalten, daß sie die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichert, zugleich aber in möglichst weitgehendem Maße verbrauchsvermindernd wirkt." Es ist das Verdienst des Genossen Naine, im Nationalrat mit allem Nachdruck auf die Nachteile dieses Monopols der einheimischen Rohstofflieferanten hingewiesen zu haben. Den Bauern gönnt auch der Sozialist eine Verbesserung seiner ökonomischen Lage. Bedenklich ist die vorgeschlagene Lösung aber deswegen, weil sie den Rohstofflieferanten für den Schnaps in doppelter Sinsicht den ausschlaggebenden Einfluß einräumt: in bezug auf die Menge des herzustellenden Schnapses, wie auch seines Preises. Und weil aller Voraussicht nach die schweizerischen Bauern viel mehr Rohstoffe liefern werden, als Bedarf nach Branntwein vorhanden ist, so wird die Verlegenheit groß werden. Ein

^{*)} Darunter fallen Chartreuse, Bénédictine und ähnliche, z. B. holländische Schnäpse.

Beispiel mehr für die Vorzüge der kapitalistischen Prositwirtschaft! Nicht der Bedarf, nicht das Allgemeininteresse, das auf Verminderung des Branntweinverbrauchs geht, ist ausschlaggebend, sondern das Interesse des Produzenten am Absatz seiner Rohstoffe! Immerhin wäre es verfehlt, deswegen die Vorlage zu bekämpfen, wie denn auch die Sozialdemokratische Fraktion im Nationalrat bei der Schluß= abstimmung für den neuen Art. 32 bis gestimmt hat. Denn diese Vormachtstellung der Produzenten, der bäuerlichen Alkoholinteressenten bat sich in bezug auf die Brennerei in dem letzten Jahrzehnt schon entwickelt, fie wird nicht erst durch den neuen Art. 32 bis geschaffen. Es wiederholt sich dabei nur ein Vorgang, den wir auch sonst, gerade in der Alkoholfrage kennen: die ausschlaggebende Bedeutung des Alkoholkapitals, das das Bedürfnis nach Alkohol viel mehr großgezogen hat und wacherhält, als gewöhnlich angenommen wird. Und durch den neuen Art. 32 bis wird die tatsächlich schon vorhandene Vormachtstellung der Branntweinproduzenten zwar gesetzlich anerkannt, aber auch unter staatliche Kontrolle genommen. Und in diesem lettern Umstande kann sehr wohl für die zukünftige Entwicklung ein entschiedener Vorzug liegen. Ich denke dabei hauptsächlich an die zukünftigen Verbotsmöglichkeiten. Schon jest find ja die Alnhänger des Schnapsverbotes zahlreich. Im Nationalrat haben sich zum Beispiel die Genossen Naine und Graber grundsäklich dafür erklärt; ein Landesbranntweinverbot wäre aber bei der heutigen weit verbreiteten und völlig unkontrollierten Obstbrennerei kaum durchführbar, selbst wenn die Mehrheit des Volkes dafür zu gewinnen wäre. Daher beschränkt sich auch die gegenwärtig bei der Bundesversammlung anhängige Branntweininitiative, die mit Unterstützung der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zustande gekommen ist, auf die Forderung, Rantonen und Gemeinden die Einführung von Branntweinverboten zu ermög-Diese Initiative richtet sich in gleicher Weise gegen den Bundesschnaps wie gegen die freie Brennerei, indem sie direkt den Massen die Entscheidung über den ganzen Branntweinhandel übertragen will. Sie ist darum grundsätzlich unabhängig vom Schicksal des Art. 32 bis. Tatsächlich würden sich allerdings wohl die Aussichten für die Annahme der Branntweinverbotsinitiative erheblich verbessern, wenn der neue Alrt. 32 bis verworfen werden sollte. Tropdem treten auch die Verbotsanhänger für die Vorlage der Bundesversammlung ein, weil sie gegenüber dem gegenwärtigen, ganz unhaltbaren Zustande wesentliche Vorzüge bietet.

Die besondere Stellung des Industriesprits und die Verteilung und Verwendung der Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol muß hier des Raumes wegen unerörtert bleiben. Dagegen erfordert

der Doppelliterartifel

noch einige Bemerkungen. Der bisherige Doppelliterartikel mit der schon erwähnten zweifachen Bevorzugung des Handels mit gegorenen Getränken war der irrtimlichen Meinung von der Unschädlichkeit,

ja Nüßlichkeit von Wein und Vier entsprungen. Da nun diese Irrlehre erkannt, wenn auch bei weitem noch nicht genügend gewürdigt ist, so ist es logisch, daß auch der Doppelliterartikel abgebaut wird. Das geschieht in der Vorlage der Bundesversammlung so, daß das eine Privileg für den Sandel mit gegorenen Getränken über zwei Liter aestrichen worden ist: es wird den Kantonen nicht mehr verboten, diesen Sandel "andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schute vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind" zu unterwerfen. Das andere Privileg: die Gewähr= leistung von besonderen Abgaben dagegen ist aufrechterhalten worden. Demnach können die Kantone den Kleinhandel mit Wein und Bier, auch soweit er nicht zum Wirtschaftswesen gehört, gerade so regeln und kontrollieren, wie die Wirtschaften selbst, mit der einzigen Ausnahme der Besteuerung. Wo die Grenze zwischen Klein- und Großhandel gezogen werden soll, ob bei zwei oder mehr Litern, können auch die Kantone bestimmen. Der neue Vorschlag der Bundesversammlung beruht also in einer Erweiterung der kantonalen Befugnisse bei der Regelung und Kontrolle des Kleinhandels mit gegorenen Getränken. Diese Erweiterung ist aber nicht groß. Sie besteht lediglich darin, daß die Rantone den Kleinhandel gleich wie das Wirtschaftsgewerbe "den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen" unterwerfen können; wollen die Kantone von diesem neuen Rechte Gebrauch machen, so muß es "auf dem Wege der Gesetsgebung" geschehen. Unter diesen Umständen scheint mir die Möglichkeit, daß den Konsumvereinen aus der neuen Fassung von Alrt. 32 bis und 31, lit. c, erhebliche Nachteile sollten entstehen können, gering. Da anderseits der heutige Rechtszustand, der den Sandel von zwei Litern an als freien Großhandel (!) erklärt, unhaltbar ist, insbesondere den Rantonen den richtigen Ausbau ihrer Wirtschafts= gesetze verunmöglicht, so wäre zu wünschen, daß die Konsumvereine die Neuregelung in der Bundesverfassung nicht bekämpfen. Denn die Dezentralisation in der Regelung des Handels mit gegorenen Getränken dürfte auf Jahrzehnte hinaus das Richtige sein; sie allein bringt 3. 3. mehrheitlich sozialistischen Gemeinden die nötige Bewegungsfreiheit in der Regelung des Getränkehandels. Und zu diesem richtigen Wege der Dezentralisation bildet die neue Fassung von Art. 31, Buchstabe c, einen Anfang. Zu bedauern ist nur, daß der Abbau der Bundesverfassung nicht weitergeht! Dabei denke ich freilich nicht an das noch aufrechterhaltene Verbot der Besteuerung, denn mit Steuern läßt sich der Rampf gegen den Allkohol kaum wirksam führen. Aber die Rantone und namentlich auch die Gemeinden sollten das Recht erhalten, das Wirtschaftsgewerbe und den Rleinhandel be= liebig zu beschränken, z. B. den Privatprofit auszuschalten und alle Patente einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zu übertragen, die keine Gewinne erzielen will, sondern die Erträgnisse für alkoholfreie Volkshäuser, für Spiel- und Sportplätze und dergleichen zu verwenden hat. Diese Befugnisse fehlen nach dem Art. 31, Buchstabe c, auch in der neu vorgeschlagenen Fassung, den Kantonen und Gemeinden. Aber die neue Fassung von Art. 31 weitet doch etwas die sehr engen Schranken, die die geltende Bundesverfassung den Kantonen bei der Bekämpfung des Wein= und Vieralkoholismus zieht, und darum ist sie zu begrüßen.

Arbeitszeitverkürzung und Produktions= vermehrung.

Von Ronrad 31g, Bern.

Würde die Frage der 48-Stundenwoche nur vom Standpunkt der Produktionsmöglichkeit und Versorgung der Konsumenten mit allen notwendigen Vedarfsartikeln diskutiert und behandelt, so wären die Gegner nicht imstande, auch nur den Schatten eines Veweises für die Notwendigkeit einer Verlängerung der 48-Stundenwoche zu erbringen. Die Gegner der 48-Stundenwoche nehmen sich aber kaum die Mühe, die Frage der Arbeitszeit von diesem Gesichtspunkt aus zu prüfen, obwohl für die Allgemeinheit nur dieser in Frage kommt.

In der 48-Stundenwoche erblickt die kapitalistische Gesellschaft eine Durchbrechung ihres Prinzips, die Arbeiterschaft als Werkzeug, zur Schaffung ihrer Reichtümer, zu dominieren und zu behandeln. Seit dem Bestehen der Arbeiterbewegung und seitdem Besprechungen im Gange sind, die Arbeitszeit durch Rollektivabkommen oder gesetzliche Regelung auf ein bestimmtes Minimum festzuseten, hat das Unternehmertum und die Vourgeoisse diese Frage stets vom Machtstandpunkt aus behandelt.

Ein kluger und prinzipienfester Unternehmervertreter erklärte ein= mal, "grundsätliche Fragen, wie die der Arbeitszeitverkurzung, können ohne Rampf nicht geregelt werden". Dies war deutlich und will nichts anderes sagen, als daß das Unternehmertum nur der Macht weichen werde. Schon der Einführung des Zehnstundentages, resp. der 57-Stundenwoche gingen schwere gewerkschaftliche und politische Rämpfe voraus. Während Jahren war die Situation so, daß jedes Verlangen auf Arbeitszeitverkürzung, und wenn es sich auch nur um eine halbe oder Viertelstunde pro Woche handelte, zum Streik führte. Alls dann in den Jahren 1918 und 1919 die kapitalistische Macht= politik Schlag auf Schlag in allen Ländern erschüttert wurde, mußte das Unternehmertum und mit ihm die Vourgeoisse dem Ansturm der Arbeiterschaft nachgeben und die während Jahrzehnten geforderte 48-Stundenwoche einführen. In den letten zwei Jahren haben sich die Machtverhältnisse nun wieder zugunsten der Vourgeoisse verschoben und nun verlangt sie, ihrem Prinzip gemäß, wiederum die Verlangerung der Arbeitszeit.

Die Frage, ob es möglich sei, bei einer 48stündigen Arbeitszeit die Menschheit mit genügend Bedarfsartikeln zu versorgen, dürfte schon mit dem Hinweis auf die Ueberfüllung des Weltmarktes vor dem